

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Schröder (Hannover), Kirschner, Voigt (Frankfurt), Bachmaier, Dr. Emmerlich, Fischer (Osthofen), Klein (Dieburg), Dr. Kübler, Lambinus, Schmidt (München), Stiegler, Dr. Schwenk (Stade), Toetemeyer, Dr. de With und der Fraktion der SPD**

**— Drucksache 10/140 —**

**Auskünfte des Auswärtigen Amtes in Asylverfahren –  
Auslieferungsverkehr mit der Türkei**

*Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes hat mit Schreiben vom 10. August 1983 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz wie folgt beantwortet:*

*A. Auskünfte des Auswärtigen Amtes in Asylverfahren*

*I. Erstellung der Auskünfte*

1. a) Gibt es Anweisungen des Auswärtigen Amtes an die diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland für die Sammlung von Informationen und die Erstellung von Auskünften an die Verwaltungsgerichte in Asylverfahren, in denen diese aufgefordert werden, Informationen über die Verhältnisse in den Verfolgerstaaten nur begrenzt zu sammeln oder weiterzugeben oder bei der Weitergabe anzugeben, welche Informationen dem Gericht nicht bekanntgegeben werden sollen, und wie lauten diese Anweisungen?

Es gibt keine Weisungen an die diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland, in denen diese aufgefordert werden, Informationen nur begrenzt zu sammeln. Die Botschaften sind gehalten, die Fragen aus eigener Kenntnis oder unter Inanspruchnahme der einer Botschaft üblicherweise zugänglichen Informationsquellen zu beantworten. Es gibt eine Weisung, daß die Botschaften, soweit sie Recherchen mit Hilfe Dritter durchführen, den Namen des Asylantragstellers nicht bekanntgeben.

- b) Ist die Behauptung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden in seinem Urteil vom 29. Mai 1981 (Geschäftsnummer X/1 E 8857/80) zutreffend, daß ein Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 12. Mai 1980 an die Deutsche Botschaft in Ankara besteht, wonach in Asylverfahren nur „offene“ (nicht z. B. „Vs-Nfd“) Berichte verwendet werden können und – wegen ihres möglichen Einfließens in verwaltungsgerichtliche Entscheidungen – stets anzugeben ist, ob ihr Inhalt in ungekürzter Form oder nur auszugsweise weitergeleitet werden kann, und wie lautet dieses Schreiben in seinem vollen Wortlaut?

In dem Runderlaß zur Behandlung von Auskunftsersuchen in Asylsachen befindet sich der formularmäßige Satz: „Es wird daher gebeten, in dem Bericht anzugeben, ob sein Inhalt in ungekürzter Form oder nur auszugsweise weitergeleitet werden kann.“ In der Praxis dagegen kommt es nicht zu solchen Angaben in Berichten, denn erstens benutzen die Botschaften üblicherweise zugängliche, d. h. der Öffentlichkeit des Gastlandes zugängliche Informationsquellen offizieller und inoffizieller Art, so daß für eine Berichterstattung unter Verschluß keine Veranlassung besteht, und zweitens enthalten die Berichte Auskünfte über Sachverhalte, nicht dagegen Wertungen, die der ersuchenden Stelle – Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf oder Verwaltungsgericht – vorbehalten bleiben.

- c) Hält die Bundesregierung die Schlußfolgerung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden für gerechtfertigt, daß deshalb gerade in möglicherweise asylrelevanten Komplexen nur mit unvollständigen und damit unter Umständen entstellenden Auskunftserteilungen gerechnet werden könne?

Nein.

Wenn nein:

Ist die Bundesregierung bereit (warum gegebenenfalls nicht), zur Vermeidung von zukünftigen mißverständlichen Schlußfolgerungen durch ein Schreiben an alle diplomatischen Vertretungen im Ausland klarzustellen, daß sie bei der Sammlung von Informationen und Erstellung von Auskünften für Asylverfahren alle asylrelevanten Informationen ohne Rücksicht auf mögliche diplomatische Verwicklungen weiterzugeben haben?

Nein. Hierzu besteht nach dem zu Frage 1 Buchstaben a und b Gesagten keine Veranlassung.

Ist die Bundesregierung weiterhin bereit, den Verwaltungsgerichten auf Anforderung Einsicht in die Akten des Auswärtigen Amtes einschließlich der Berichte der diplomatischen Vertretungen zu geben, die im Zusammenhang mit der Abfassung der jeweiligen konkreten Auskunft an das Verwaltungsgericht entstanden sind?

Nein. Die Berichte der diplomatischen Vertretungen gehören zu den verschiedenen internen Vorbereitungsvorgängen. Die Auskunft wird allein unter dem Namen und der Verantwortung des Auswärtigen Amtes erteilt. Sie umfaßt die vorhandenen Informatio-

nen, mit denen die Sachverhaltsfragen beantwortet werden können.

2. Laut Rundschreiben Nr. 3 des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter vom 19. März 1981 soll bei einer Tagung in der Deutschen Richterakademie zum Thema „Asylrecht“ im Dezember 1980 von einem Beamten des Auswärtigen Amtes dargelegt worden sein, daß das Auswärtige Amt bei der Erteilung der Auskünfte immer berücksichtigen müsse, daß die Bejahung der Verfolgung ein Unwerturteil über ein Land, zu dem diplomatische Beziehungen unterhalten werden, bedeutet ... und Auskünfte daher entsprechend vorsichtig formuliert werden müßten. Zudem sei die Informationsbeschaffung ... schwierig. Der Beamte sei daher praktisch auf vorsichtige, unauffällige Gespräche bei Einladungen, diplomatischen Essen, Cocktailparties angewiesen.

Schildern diese Darlegungen die Praxis des Auswärtigen Amtes bei der Erstellung und Erteilung von Auskünften in Asylverfahren zutreffend?

Es ist nicht richtig, daß die Informationsbeschaffung sich auf vorsichtige, unauffällige Gespräche bei Einladungen, diplomatischen Essen und Cocktailparties beschränkt. Die Auslandsvertretungen nützen vielmehr die Gesamtheit der ihnen zur Verfügung stehenden Informationsquellen. Amtliche Verlautbarungen gehen ebenso in die Asylberichterstattung ein wie Dokumente aus dem Justizbereich (Anklageschriften, Gerichtsurteile), eigene Beobachtungen in Gerichtsverfahren und Haftanstalten (hauptsächlich aus Anlaß der Betreuung deutscher Inhaftierter) sowie Ergebnisse von Gesprächen mit derzeitigen oder ehemaligen Vertretern des politischen Lebens, der Gewerkschaften, Anwälten, ehemaligen Inhaftierten und Angehörigen von Inhaftierten. Die Auskünfte des Auswärtigen Amtes geben das Ergebnis dieser Untersuchungen in angemessener Form wieder.

Wenn nein:

Hat das Auswärtige Amt diese Schilderungen, die in zahlreichen Verwaltungsgerichtsurteilen als Begründung für die mangelnde Verwertbarkeit von Auskünften des Auswärtigen Amtes genannt worden sind, zum Anlaß genommen (warum gegebenenfalls nicht), eindeutig klarzustellen, daß seine Auskünfte ausschließlich von dem Bestreben getragen sind, die Verhältnisse in dem betreffenden Land wahrheitsgetreu und vollständig darzustellen und daß bei Kollisionen zwischen einer wahrheitsgetreuen und vollständigen Darstellung und diplomatischen Interessen letztere in jedem Falle zurückstünden?

Dem Auswärtigen Amt ist nicht bekannt, daß die zitierten angeblichen Äußerungen eines Beamten des Auswärtigen Amtes in zahlreichen Verwaltungsgerichtsurteilen, die dem Auswärtigen Amt nicht übermittelt werden, als Begründung für die mangelnde Verwertbarkeit von Auskünften des Auswärtigen Amtes genannt worden sind. Die Frage der Klarstellung stellt sich daher für das Auswärtige Amt nicht. Das Auswärtige Amt wird auch in Zukunft auf solche Klarstellungen verzichten, da es ganz selbstverständlich ist, daß alle Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen erteilt werden.

3. a) Inwieweit stützt sich die Deutsche Botschaft in Ankara bei der Erstellung von Auskünften über die politischen Verhältnisse in der Türkei in Asylverfahren auf das vom türkischen Presseamt offiziell herausgegebene Buch: „Türkiyedeki Anarsi ve trorin gelismesiouralari ve güvenlik kuvveltleri il gulenmesi (basin yayin genel md.)“ (deutsch: Die Entwicklung der türkischen Anarchie und des Terrors, die Konsequenzen und deren Verhinderung durch die Sicherheitskräfte [staatliches Presseamt])?

Die Deutsche Botschaft in Ankara und das Auswärtige Amt werten bei der Erstellung von Auskünften auch amtliche Verlautbarungen aus. Zu diesen Verlautbarungen zählt u. a. auch das vom türkischen Presseamt herausgegebene Buch „Türkiyedeki Anarsi ve trorin gelismesiouralari ve güvenlik kuvveltleri il gulenmesi (basin yayin genel md.)“. Der Rückgriff auf offizielle Publikationen und Stellungnahmen ist dann unerlässlich, wenn das anfragende Gericht – so etwa im Falle der Frage nach drohenden Strafverfolgungsmaßnahmen gegen den Asylbewerber – nach der Bewertung einer Organisation durch die türkischen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden fragt.

- b) In welchen konkreten Auskünften des Auswärtigen Amtes über die Verhältnisse in der Türkei, die sich mit der politischen Einordnung von Gruppierungen in der Türkei auseinandersetzen, ist das Auswärtige Amt von den Bewertungen des oben genannten Buches wesentlich abgewichen, und um welche Gruppierungen handelt es sich dabei?

Soweit aufgrund der Anfrage die Wiedergabe einer offiziellen türkischen Verlautbarung zur politischen Einordnung einer Gruppierung geboten ist, wird diese Wiedergabe im Text der Auskunft in der Regel durch die einleitende Formulierung „Die türkischen Behörden gehen davon aus...“ gekennzeichnet. Es lässt sich daher der Auskunft unmittelbar entnehmen, wenn es sich um die Wertung der türkischen Regierung handelt.

- c) Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Übernahme der Einstufung einer politischen Gruppierung in der Türkei als terroristische oder kriminelle Vereinigung in den Verwaltungsgerichtsverfahren zur Folge haben kann, daß ein Asylantrag mit der Begründung abgelehnt wird, es handele sich nur um eine strafrechtliche, nicht aber eine politische Verfolgung?

Der Bundesregierung ist die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in Asylfragen bekannt, soweit sie in der Fachliteratur veröffentlicht ist.

4. Hat es in der Vergangenheit in Einzelfällen Gespräche von Bediensteten des Bundesinnenministeriums, des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf oder von Bediensteten sonstiger Behörden der Bundesregierung mit Bediensteten des Auswärtigen Amtes oder Bediensteten deutscher diplomatischer Vertretungen, die mit der Erstellung von Auskünften in Asylverfahren befaßt waren, gegeben, um zu erreichen, daß noch nicht abgefaßte, aber in der Tendenz schon bekannte Auskünfte oder schon abgefaßte Auskünfte so geändert oder abgeschwächt werden, daß sie einer beabsichtigten Ablehnung des Asylantrages überhaupt nicht mehr oder nicht mehr in dem Maße, wie vor dem entsprechenden Gespräch im Wege standen?

Wenn ja:

Welche Bediensteten waren an diesen Gesprächen beteiligt, welche Länder waren betroffen und welche Auskünfte sind aufgrund dieser Gespräche erstellt worden?

Nein, solche Gespräche hat es nicht gegeben.

*II. Darstellung der Verhältnisse in der Türkei in den Auskünften des Auswärtigen Amtes*

Allgemein ist hierzu folgendes vorauszuschicken:

Das Auswärtige Amt trachtet, in seinen Auskünften ein objektives Bild der Lage in der Türkei zu zeichnen. Die Auskünfte geben den jeweiligen Erkenntnisstand wieder. Daraus folgt, daß sie durch spätere Ereignisse überholt werden können. Das Auswärtige Amt hat aus diesem Grund seine Auskünfte laufend fortgeschrieben.

Die Auskunftstätigkeit in Asylsachen ist u. a. auch dadurch erschwert, daß die Anfragen der Gerichte sehr oft die terroristische Szene vor dem 12. September 1980 zum Gegenstand haben, die in der Regel von den Auslandsvertretungen nur am Rande unmittelbar beobachtet werden konnte, und zu deren Protagonisten die Auslandsvertretungen naturgemäß keine Beziehungen unterhalten haben. Die Auskünfte zu diesem Fragenkreis können sich daher nur auf mittelbare Zeugnisse stützen. Gleiches gilt für Fragen nach Vorgängen im internen Verwaltungsbereich. Schließlich fragen die Gerichte nicht selten sehr detailliert nach oft längst zurückliegenden Vorgängen an Orten, die nicht selten 1000 und mehr Kilometer vom Sitz der Auslandsvertretungen entfernt sind. Diese sind schon von ihrer personellen Kapazität her zur umfassenden Beobachtung und unmittelbaren Erfassung dieser Vorgänge nicht in der Lage.

Zu den Fragen im einzelnen:

1. a) Ist es zutreffend, daß das Auswärtige Amt beispielsweise über die Verhältnisse in der Türkei

- 1) vor dem Militärputsch ausgeführt hat:

(es ist) „... festzustellen, daß... Ansätze zu einer Unterwanderung der türkischen Polizei von rechts wie links gescheitert sind. Der Polizeiapparat insgesamt muß als ein der Regierung loyal dienendes Organ betrachtet werden“ (Auskunft vom 2. Juni 1980 510-516.80 Tür);

nach dem Militärputsch dagegen ausgeführt hat:

(nach der Machtübernahme durch das türkische Militär) „... fand und findet noch – eine radikale Säuberung der Polizei von rechts- und linksextremen Elementen statt“ (Auskunft vom 25. November 1980 510 561/2927) und „Der innerpolitische Spaltungsprozeß hatte vor dem 12. September 1980 auch die Polizei einbezogen. Sie wurde schließlich von den linksausgerichteten „Pol-Der“ und dem rechts ausgerichteten „Pol-Bri“ beherrscht. Die Mitglieder dieser Polizeivereine sahen sich zuletzt nur als Polizisten der politischen Fraktion, der sie angehörten, wobei in beiden Vereinen die Extremisten die Oberhand gewannen. Nach dem 12. September 1980 hat der „Nationale Sicherheitsrat“ diesen Aktivitäten ein Ende bereitet und, soweit erforderlich, Disziplinarmaßnahmen angeordnet“ (Auskunft vom 3. März 1981 510-516/3253);

Der einleitende Satz in dem Zitat aus der Auskunft vom 2. Juni 1980 – 510-516.80 TUR – ist in der Anfrage gekürzt wiedergegeben. Vollständig lautet es:

„Es ist gegenwärtig festzustellen.“ Die Auskunft vom 2. Juni 1980 begründet den im Zitat vorangehenden Textteil, warum das Auswärtige Amt zum Zeitpunkt der Stellungnahme davon ausging, daß die Ansätze zu einer Unterwanderung der türkischen Polizei von rechts wie links gescheitert seien:

„Die türkische Regierung ist darauf bedacht, daß Polizei und Militär von der Einflußnahme linker oder rechter Extremisten frei bleiben. So bestimmt das Polizeigesetz nunmehr, daß Angehörige der Sicherheitsorgane keine Vereine gründen und nur Sportvereinen beitreten dürfen. Diese Maßnahmen wurden deshalb eingeführt, weil in der Vergangenheit linke wie rechte Gruppen versuchten, durch Sympathisantenwerbung gerade auch durch die Vermittlung der Polizeigewerkschaften innerhalb der Polizei ideologisch Fuß zu fassen.“

Die spätere Entwicklung hat gezeigt, daß das hier angesprochene Gesetz Nr. 2261 vom 23. Februar 1980 die Erwartungen, die mit seiner Verabschiedung verbunden waren, nicht erfüllt hat. Die Polizei war in den folgenden Monaten, in denen der Terror auf den Straßen von Tag zu Tag in erschreckendem Maße eskalierte, nicht in der Lage, Einhalt zu gebieten. Dies hat in der Folge zu den in der Auskunft vom 3. März 1981 beschriebenen Säuberungsmaßnahmen geführt.

2) vor dem Militärputsch ausgeführt hat:

„Was die „Nationale Bewegungspartei“ unter Alpaslan Türkes angeht, so wird dieser und den sie unterstützenden Vereinigungen zu Unrecht ein gezieltes Anheizen des Terrors unterstellt. Es ist jedenfalls nicht richtig zu behaupten: hauptverantwortlich für den Terror sind die Killer-Kommandos des Türkes, die „Grauen Wölfe.“ (Auskunft vom 2. Juni 1980 510/516.80 Tür; ebenso Auskunft vom 14. Mai 1980 510-516/2588);

nach dem Militärputsch dagegen ausgeführt hat:

„... zeigen in aller Deutlichkeit, daß die Streitkräfte rechtsextreme Ideologien ablehnen und in MHP einen der Hauptverantwortlichen für die bürgerkriegsähnlichen Zustände zwischen den ethnischen und religiösen Gruppen im Lande sehen.“ (Auskunft vom 25. November 1980 510-516/2927);

Das Zitat der Anfrage schneidet die Argumentation der Stellungnahme mitten im Gedankengang ab. Die unmittelbar an das Zitatende anschließende Begründung für die Aussage, die „Grauen Wölfe“ seien nicht hauptverantwortlich für den Terror in der Türkei, wird nicht wiedergegeben. Sie lautet: „Nach seriösen Schätzungen übersteigt die Zahl linksextremistischer terroristischer Elemente die der Rechtsextremisten um das Drei- bis Vierfache. Die Zahl der auf linker Seite zu beklagenden Opfer von Terroranschlägen liegt deutlich unter der Zahl der Opfer, die rechten Organisationen angehört haben.“

Was die Auskunft vom 25. November 1980 – 510-516-2927 – angeht, so wird bereits aus dem Zitat der Anfrage deutlich, daß es sich hier nicht um eine Stellungnahme des Auswärtigen Amtes zur Frage der Verantwortlichkeiten für die Terrorakte in der Türkei, sondern um eine kommentarlose Wiedergabe der Sicht der türkischen Streitkräfte handelt. Schon von daher ist ein Wider

spruch zu der Stellungnahme vom 14. Mai 1980 nicht festzustellen.

3) vor dem Militärputsch ausgeführt hat:

„die Türkei ist nach wie vor ein funktionierender Rechtsstaat ... Der Staat schreitet im Prinzip auch stets ein, wenn es zu Spannungen und Auseinandersetzungen zwischen politischen Gegnern bzw. Gruppen kommt ... Die Regierung Demirel bekämpft, wie ihre Amtsvorgängerin, grundsätzlich den Terror von links nach rechts.“ (Auskunft vom 19. Mai 1980 510-516/2588);

nach dem Militärputsch dagegen ausgeführt hat:

„der mangelnde Konsens zwischen der von Demirel geführten Gerechtigkeitspartei und der Republikanischen Volkspartei unter Ecevit hat jedoch das Zustandekommen von Maßnahmen zu einer durchgreifenden Bekämpfung des Terrorismus in der Türkei verhindert. Diese hat nun der ‚Nationale Sicherheitsrat‘ ... eingeleitet mit ... Erfolg ...“ (Auskunft vom 15. Oktober 1980 510-516/80 Tür);

und

„nach der Übernahme der Regierungsgewalt durch das Militär am 12. September 1980 (sind) Terrorismus und Anarchie im Lande erfolgreich bekämpft worden, und die gesamte Bevölkerung atmet auf. Gerade Minderheiten finden erst jetzt wieder überall Schutz bei den staatlichen Ordnungsorganen, falls sie sich von Gegnern bedroht fühlen sollten.“ (Auskunft vom 8. April 1981 510-516/3479).

Die Auskunft vom 19. Mai 1980 – 510-516-2588 – hat zu mehreren Aspekten der Sicherheitslage in der Türkei Stellung genommen.

Die im Zitat der Anfrage zusammengefaßten wörtlichen Zitate stehen im Text zum Teil weit voneinander entfernt und gehören zu verschiedenen Sachzusammenhängen. Das schon von der Textlänge her gewichtigste, mittlere Zitat ist nicht im vollen Sachzusammenhang wiedergegeben. Es wird nur in Verbindung mit dem nachfolgenden Satz der Auskunft in seiner Intention deutlich. Dieser Satz lautet:

„Insoweit als unzulänglich empfundene Maßnahmen beruhen ggf. nicht auf Rechtsverweigerung, sondern darauf, daß die organisierte Staatsgewalt, besonders im unterentwickelten Südosten des Landes, oft schwach ist.“

Dieses vollständige Zitat läßt deutlich werden, daß nach der Einschätzung des Auswärtigen Amts die türkische Regierung bereits im Mai/Juni 1980 nicht in der Lage war, Sicherheit und Ordnung im gesamten Territorium der Türkei zu gewährleisten. Die nachfolgenden Monate waren durch eine starke Eskalation terroristischer Akte gekennzeichnet. So waren zwischen Anfang Juni 1980 und dem 6. September 1980 992 Tote durch terroristische Gewaltakte zu verzeichnen (Gesamtzahl der Toten seit Ende Dezember 1978 – Unruhen von Kahramanmaraş – bis zum 12. September 1980: 3856). Diese für die Türkei äußerst kritische Phase war unter anderem dadurch gekennzeichnet, daß es zu keinem Konsens zwischen der Gerechtigkeitspartei und der Republikanischen Volkspartei in der Frage der Terrorbekämpfung kam. Eine Konsequenz dieser Entwicklung war das Eingreifen der Militärs am 12. September 1980. Daß es der Militärregierung gelungen ist, den Terror erfolgreich zu bekämpfen, wird auch von ihren erbittertsten Gegnern nicht bestritten. Genau diesen Sachverhalt aber beschreiben die Stellungnahmen vom 15. Oktober 1980 und 8. April 1981.

- b) Ist der Verdacht des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (vgl. Urteil vom 29. Mai 1981 – X/1 E 8857/80) berechtigt, daß die unterschiedliche Einschätzung bzw. Darstellung der Situation ihre Ursache darin finden könnte, daß sie den Darstellungen der jeweils im Amt befindlichen Regierung über die Zustände in der Türkei günstiger und genehmer ist, oder welche anderen Gründe gab es sonst für die erheblichen, sich teilweise innerhalb kurzer Zeit sogar direkt widersprechenden unterschiedlichen Beurteilungen der Lage in der Türkei?

Nein.

Die Gründe für diese Antwort ergeben sich aus der Stellungnahme zu Frage II. 1. a).

2. Hält die Bundesregierung die negative Bewertung der Auskünfte des Auswärtigen Amtes in zahlreichen Verwaltungsgerichtsurteilen für zutreffend, wie z. B.:

„gefährliche, auf diplomatischen Rücksichten beruhende Verharmlosung, die Erklärungen der türkischen Militärregierung über die Zustände in der Türkei kritiklos wiedergibt und nahezu ausschließlich von diplomatischen Rücksichten auf den NATO-Partner bestimmt sind“ (Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 19. Mai 1982 – 19 A 90/82 –; ähnlich: Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 12. August 1981 – 19 A 223/80 – und vom 4. November 1981 – 19 A 628/80);

„unglaublich und nicht verwertbar;“ . . . „Aus diplomatischer Rücksichtnahme begründete Übernahme offizieller türkischer innenpolitischer Betrachtungsweisen“ . . . „Zweifel . . . an der Objektivität mancher Auskünfte des Auswärtigen Amtes . . .“ (Urteile des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 25. Juni 1981 – II – 2 E 5494/80 – und vom 22. März 1982 – VIII – 1 E 8231/80 –);

„. . . die Objektivität der Auskünfte des Auswärtigen Amtes ist zweifelhaft. Der Kammer erscheint nämlich naheliegend, daß die offiziellen Verlautbarungen des Auswärtigen Amtes von diplomatischer Rücksichtnahme geprägt sind, was dazu führen kann, negative Erscheinungen in der Türkei beschönigend und abmildernd darzustellen . . .“ (Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 4. Dezember 1981 – 14 A 1273/80 –);

„Angesichts dieser Erkenntnisse kommt entgegenstehenden Auskünften des Auswärtigen Amtes, wonach von der Rechtsstaatlichkeit der Gerichtsverfahren auszugehen und Verteidigungsbeschränkungen nicht feststellbar seien, nach der Beurteilung durch den Senat kein auch nur annähernd gleiches Gewicht zu.“ (Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes vom 16. Juni 1982 – III R 193/81);

„Es ist sogar feststellbar, daß das Auswärtige Amt nicht nur die Geschehnisse in der Türkei fast ausnahmslos ebenso würdigt wie die dortige Militärregierung, sondern sich bisweilen auch das dort vertretene ideo-logische Gedankengut zu eigen macht . . .“ (Urteil des Verwaltungsgerichts Stade vom 10. März 1983 – 5 VG A 318/81 –)?

Wie begründet die Bundesregierung gegebenenfalls ihre Auffassung, daß diese Bewertungen unabhängiger deutscher Verwaltungsgerichte in den genannten konkreten Fällen unzutreffend sind?

Die Bundesregierung versagt es sich, die Urteile unabhängiger deutscher Gerichte zu kommentieren. Sie verweist darauf, daß die 78 Kammern deutscher Verwaltungsgerichte, die mit Asylfragen befaßt sind, nach wie vor die Hilfe des Auswärtigen Amtes in starkem Maße in Anspruch nehmen. So hat das Auswärtige Amt im Jahre 1981 1424 Auskünfte in Asylfällen (davon 328 in Fällen türkischer Staatsangehöriger) erteilt. 1982 belief sich die Zahl der Auskünfte auf 1436 (davon 227 betreffend türkische Staatsangehörige). Das Auswärtige Amt verweist ferner auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Februar 1983 in der Rechtssache 1 BvR 990/82. Das Gericht hat dort (Ziffer III. 2 der Entscheidungsgründe) ausgeführt:

„Dabei soll nicht verkannt werden, daß eine objektive Beurteilung der dortigen Lage (Zusatz des Auswärtigen Amtes: gemeint ist die Türkei) sehr schwierig ist. Zwar ist die Bundesregierung, die über das Auswär-

tige Amt und die Botschaft in der Türkei vielfältig Material sammelt und bewertet, um Objektivität bemüht. Ihre Stellungnahmen kommen wohl den tatsächlichen Verhältnissen am nächsten. Dennoch (und gerade wegen der Bemühung um Objektivität) ist die Stellungnahme der Bundesregierung im vorliegenden Verfahren mit dem Vorbehalt versehen, über die tatsächliche Lage keine völlig sicheren Informationen zu besitzen. In verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen wurde gelegentlich kritisiert, daß die Auskünfte des Auswärtigen Amtes kein zutreffendes Bild über die Lage in der Türkei vermittelten (vgl. z. B. Verwaltungsgericht Wiesbaden, InfAuslR 1981, S. 332; Verwaltungsgericht Berlin, InfAuslR 1982, S. 103).

Die Informationen der Presse geben ein uneinheitliches Bild. Während ein Teil Berichte über Menschenrechtsverletzungen in der Türkei aufgreift und besonders kritisch bewertet, scheinen andere Veröffentlichungen manchmal dazu zu neigen, solche Berichte zu verharmlosen, indem sie darauf hinweisen, daß ohne strenge Maßnahmen der Sicherheitsorgane die labile innerstaatliche Sicherheitslage der Türkei nicht zu festigen wäre. Die Sachverständigen, die in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte eine nicht unerhebliche Rolle spielen, machen teilweise keinen Hehl aus ihrer engagierten Gegnerschaft zur türkischen Regierung. Die – um Objektivität jedenfalls bemühten – humanitär engagierten Organisationen sind vielfach auf Aussagen der Betroffenen angewiesen, ohne über hinreichende Mittel der Verifizierung zu verfügen.“

#### *B. Auslieferungsverkehr mit der Türkei*

##### *I. Anzahl und Zustandekommen der Auslieferungsverfahren*

1. a) Wie viele Auslieferungsersuchen hat die türkische Regierung seit dem Militärputsch an die Bundesregierung gerichtet, welche türkischen Staatsbürger waren von diesem Auslieferungsersuchen betroffen, und bei welchen türkischen Staatsbürgern ist die Auslieferung entsprechend dem Ersuchen erfolgt?

Die türkische Regierung hat seit September 1980 156 Auslieferungsersuchen an die Bundesregierung gerichtet. Seit diesem Zeitpunkt ist die Auslieferung von Verfolgten an die Türkei in 28 Fällen erfolgt. Die Bundesregierung sieht sich aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht in der Lage, die Namen der Betroffenen bekanntzugeben.

- b) Wie viele Auslieferungen, denen vor dem Militärputsch gestellte Auslieferungsersuchen zugrunde lagen, sind darüber hinaus seit dem Militärputsch erfolgt, und welche Personen waren davon betroffen?

Seit der Machtübernahme durch die Militärregierung sind drei Personen in die Türkei ausgeliefert worden, um deren Auslieferung bereits vor diesem Zeitpunkt ersucht wurde.

- c) Welche Auslieferungsverfahren sind derzeit noch nicht abgeschlossen?

Zur Zeit sind 66 Auslieferungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

2. In welchen Fällen betraf oder betrifft das Auslieferungsverfahren einen türkischen Staatsbürger, der einen Antrag auf politisches Asyl gestellt hatte, und in welchen Fällen ist vor rechtskräftigem Abschluß des Asylanerkennungsverfahrens eine Auslieferung erfolgt?

Die Bundesregierung sieht sich aus den vorerwähnten Gründen auch bei dieser Frage nicht in der Lage, die Namen derjenigen türkischen Staatsangehörigen bekanntzugeben, die einen Antrag auf politisches Asyl gestellt haben. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Antwortfrist war es nicht möglich, alle seit September 1980 abgeschlossenen und jetzt noch laufenden Fälle daraufhin zu überprüfen, ob die Betroffenen einen Asylantrag gestellt haben. Die Bundesregierung hat sich deshalb auf die Prüfung der 28 Fälle beschränken müssen, in denen eine Auslieferung seit September 1980 bewilligt und vollzogen wurde. Daraus ergibt sich, daß sechs Verfolgte ihrer Auslieferung zugestimmt haben, weitere sieben Verfolgte ausgeliefert worden sind, ohne einen Asylantrag gestellt zu haben, und 15 Verfolgte unter Berücksichtigung von § 18 AsylVerfG während eines anhängigen Asylverfahrens, teilweise nach Ablehnung ihres Antrages durch die Verwaltungsbehörde, ausgeliefert worden sind. Im übrigen ist davon auszugehen, daß schätzungsweise die Hälfte der Verfolgten ihre Auslieferung unter Berufung auf die Gefahr politischer Verfolgung zu verhindern suchen. Diese Tendenz nimmt zu.

3. a) In welchen Fällen ist das Auslieferungersuchen der Türkei erst gestellt worden, nachdem deutsche Behörden Angaben aus den jeweiligen Asylverfahren des türkischen Staatsangehörigen oder aus anonymen Anzeigen bei deutschen Strafverfolgungsbehörden an die türkischen Behörden mit der Anregung weitergeleitet hatten zu prüfen, ob die Türkei ein Auslieferungersuchen an die Bundesrepublik Deutschland stellen wolle?

Türkische Auslieferungersuchen wurden nur in seltenen Einzelfällen durch Anfragen deutscher Behörden, ob ein Auslieferungersuchen gestellt werde, ausgelöst. Asylbewerber behaupten in deutschen Asylverfahren häufig, wegen in ihrem Heimatstaat begangener Straftaten politisch verfolgt zu werden. Um diese Behauptungen im Hinblick auf die Asylberechtigung nachzuprüfen zu können, ist teilweise auch eine Nachfrage bei dem ausländischen Staat notwendig geworden.

3. b) Wie und in welcher Form ist die Bundesregierung in diesen Fällen eingeschaltet worden, bevor entsprechende Anregungen an die Türkei gegangen sind, und hat die Bundesregierung in jedem einzelnen Fall ihre Zustimmung für eine entsprechende Anregung deutscher Behörden gegeben?

In diesen Fällen wurde die Bundesregierung eingeschaltet, bevor entsprechende Anfragen an die Türkei gerichtet wurden. Die Bundesregierung hat in diesen Fällen ihre Zustimmung unter der Bedingung gegeben, daß die Tatsache, daß der Verfolgte Asyl beantragt habe, in der Anfrage unerwähnt bleibt.

*II. Auslieferungsverfahren Levent Beken*

1. a) Ist es zutreffend, daß der Türkei im Falle des im Juni 1980 ausgelieferten Levent Beken erst aufgrund privater Recherchen ein Verstoß gegen die Einhaltung des von der Türkei zugesicherten Spezialitätsgrundsatzes nachgewiesen werden konnte?

Das Europäische Auslieferungsübereinkommen sieht im Falle der Auslieferung keine Verpflichtung des ersuchenden Staates vor, den ersuchten Staat über Ablauf und Ausgang der dem Auslieferungsersuchen zugrundeliegenden Strafverfahrens zu unterrichten. Die Auslandsvertretungen sind daher in Fällen möglicher Verstöße gegen den Spezialitätsgrundsatz auf sonstige Mitteilungen und gegebenenfalls eigene Nachforschungen angewiesen. Im Falle Beken ist unserer Botschaft in Ankara die Kopie einer Anklageschrift, die auch einen Verstoß gegen Artikel 141 des türkischen StGB zum Gegenstand hatte, zugegangen. Dieser Strafvorwurf war von der deutschen Auslieferungsbewilligung nicht umfaßt. Die Botschaft hat daraufhin umgehende Nachforschungen angestellt, die ergaben, daß ein Strafverfahren gegen Beken wegen eines Verstoßes gegen Artikel 141 TStGB vor einem Militägericht in Ankara geführt wurde.

- b) Ist es weiterhin zutreffend, daß die Türkei nach einer entsprechenden Intervention der Bundesregierung die Zusicherung gegeben hat, sie würde den Spezialitätsgrundsatz strikt einhalten, und daß anschließend trotzdem das erstinstanzliche Urteil gegen Levent Beken vom Obergericht mit der Begründung aufgehoben worden ist, das Gericht habe die Bestrafung wegen einer Straftat nicht geprüft, wegen der Levent Beken bei Einhaltung des Spezialitätsgrundsatzes eigentlich nicht verfolgt werden dürfte?

Es ist richtig, daß die Türkei nach einer entsprechenden Intervention der Bundesregierung die Zusicherung gegeben hat, den Spezialitätsgrundsatz strikt einzuhalten. Allerdings liegt in der Aufhebung des Urteils des erstinstanzlichen Gerichts durch das Obergericht noch kein Verstoß gegen den Spezialitätsgrundsatz, da das erstinstanzliche Gericht an die Beurteilung des Obergerichts nicht gebunden ist. Auch das Obergericht hat in den Gründen seiner Entscheidung ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es die Frage, ob die Bestimmungen des Europäischen Auslieferungsübereinkommens eine andere rechtliche Würdigung des Falles erforderten, offengelassen und dem erstinstanzlichen Gericht zur Entscheidung überlassen habe.

Die fehlende Bindung des erstinstanzlichen Gerichts wird bestätigt durch das inzwischen vorliegende neue Urteil dieses Gerichts, nach dem eine spezialitätswidrige Verurteilung nicht festzustellen ist.

- c) Hält die Bundesregierung die anschließende Erklärung der Türkei für ausreichend, die Einhaltung des Spezialitätsgrundsatzes sei trotzdem gewährleistet, da das erstinstanzliche Gericht wegen seiner Unabhängigkeit nicht an die Beurteilung des Obergerichts gebunden sei, und welche Bedeutung mißt die Bundesregierung angesichts der von der Türkei behaupteten Unabhängigkeit ihrer

Gerichte der Ankündigung der Türkei zu, sie werde die türkischen Gerichte seitens der türkischen Regierung noch einmal ausdrücklich auf die Einhaltung des Spezialitätsgrundsatzes hinweisen?

Zum ersten Teil der Frage wird auf die Antwort zu b) verwiesen. Die türkischen Gerichte sind nach dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen verpflichtet, den Grundsatz der Spezialität einzuhalten. Dem Hinweis der Regierung auf die Einhaltung dieses Grundsatzes kommt die Bedeutung einer Erinnerung zu, um zu vermeiden, daß die ausgelieferten Personen wegen Straftaten verfolgt werden, die nicht von der Auslieferungsbewilligung umfaßt sind. Derartige unbeabsichtigte Spezialitätsverletzungen unterlaufen auch deutschen Gerichten jedes Jahr in einigen Fällen, oft in Unkenntnis der Auslieferung, die von einer anderen Behörde betrieben wurde. In diesen Fällen erfolgt ebenfalls von Seiten der Bundesregierung ein Hinweis auf die Einhaltung des Spezialitätengrundsatzes.

2. Inwieweit ist es zutreffend, daß

- die Türkei den Prozeßbevollmächtigten von Levent Beken in der Bundesrepublik Deutschland bisher jeglichen Kontakt mit ihrem Mandanten mit Erfolg verwehrt hat,
- die Türkei bisher einen direkten Kontakt von Levent Beken mit offiziellen Stellen der Bundesrepublik Deutschland oder mit Vertretern anerkannter Menschenrechtsorganisationen verweigert hat,
- die Türkei Vertretern ausländischer Staaten oder Vertretern anerkannter Menschenrechtsorganisationen jegliches Betreten selbst normaler Gefängnisse verweigert?

Der Bundesregierung liegen keine Hinweise darauf vor, daß den deutschen Prozeßbevollmächtigten Bekens von türkischen Stellen der Kontakt mit ihrem Mandanten bzw. dessen türkischem Anwalt verwehrt worden ist.

Die türkischen Strafvollzugsbedingungen sehen Besuchsmöglichkeiten nur für nähere Verwandte und Anwälte inhaftierter Straf- und Untersuchungshäftlinge vor. Vertretern ausländischer Staaten steht lediglich das Recht zum Besuch inhaftierter Staatsangehöriger ihres Landes zu. Dieses Recht und damit auch das Recht zum Betreten türkischer Gefängnisse nehmen die Angehörigen der deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei ständig wahr.

3. Welche zusätzlichen neuen Erkenntnisse hat die Bundesregierung gewonnen, daß der Bundesminister der Justiz sich mit Schreiben vom 26. Oktober 1982 – 2341 E 62/80 – im Gegensatz zu seinem Schreiben vom 25. Mai 1982 an amnesty international zu einer abschließenden Antwort auch zu dem Vorwurf in der Lage sah, Levent Beken sei gefoltert worden?

Die gegen die türkische Regierung gerichteten Vorwürfe, Beken sei gefoltert worden, ließen sich nicht erhärten. Dies wurde amnesty international mit Schreiben vom 26. Oktober 1982 auch mitgeteilt. Gleichzeitig wurde in diesem Schreiben darauf hinge-

wiesen, daß nach bisherigem Erkenntnisstand die Folterung von Gefangenen in militärischen und zivilen Haftanstalten, und in solche gelangen in die Türkei ausgelieferte Personen, unwahrscheinlich sei.

4. a) Hält die Bundesregierung den Hinweis der türkischen Regierung, daß Folter in der Türkei strafbar sei, und daß die türkische Militärregierung die Staatsanwaltschaften angewiesen habe, Strafverfahren gegen türkische Polizeibeamte, die der Folterung beschuldigt werden, durchzuführen, für ein aussagekräftiges Indiz, daß Folter in der Türkei eher unwahrscheinlich sei, oder sind nach Auffassung der Bundesregierung nichtabstrakte Strafandrohungen, sondern allenfalls die tatsächliche Strafverfolgungspraxis mögliche Indizien für das Ausmaß der Folter in der Türkei?
  - b) Ist der Bundesregierung zumindest in den 15 Fällen, in denen es nach eigenem Eingeständnis der Türkei aufgrund von Folterungen zum Tod des Gefolterten gekommen ist, der Stand der Strafverfahren gegen die für diese Folterungen Verantwortlichen bekannt?
- Welche Strafen sind gegebenenfalls gegen welche Beschuldigte in diesen 15 Fällen verhängt worden, und welche Beschuldigte haben die verhängten Strafen bisher tatsächlich verbüßen müssen?
- c) Welche sonstigen Strafverfahren in der Türkei wegen Folterungen sind der Bundesregierung bekannt, in denen die Verantwortlichen tatsächlich abgeurteilt und ihre Strafe tatsächlich haben verbüßen müssen?
  - d) Ist es zutreffend, daß der Polizeibeamte Haskuc zwei Sitzungstage vor der Urteilsverkündung, in der dann wegen Folterungen ein Strafmaß von 14 Jahren ausgesprochen worden ist, auf freien Fuß gesetzt wurde, anschließend untergetaucht ist und bis heute noch nicht wieder ergriffen werden konnte (vgl. Wiedergabe einer Zeugenaussage im Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 19. Mai 1982 – 19 A 90.92).

Schon vor der Machtübernahme durch das Militär am 12. September 1980 gab es Hinweise, daß in der Türkei gefoltert wird.

In diesem Zusammenhang hat Staatsminister a.D. Dr. Cörterier auf die Frage des Abgeordneten Waltemathe

„Herr Staatsminister, ist es richtig, daß das Auswärtige Amt der Meinung ist, wie es in einem Brief mitgeteilt hat, daß das türkische Militärregime die erste türkische Regierung ist, die nachdrücklich gegen die seit je bestehende Folterpraxis gegenüber Inhaftierten einschreitet, und auf welche Tatsachen gründet sich diese Beurteilung?“

am 24. Juni 1982 im Deutschen Bundestag u. a. folgendes ausgeführt (siehe Plenarprotokoll der 9. Wahlperiode, S. 6559):

„Die Folter ist in der Türkei leider eine traditionelle Praxis. Darauf ist z. B. die Delegation des Deutschen Bundestages, die im letzten Jahr die Türkei besucht hat und der auch ich angehört habe, etwa von Bülent Ecevit hingewiesen worden. Herr Ecevit hat uns damals auch gesagt, daß er selber sich bemüht habe, etwas gegen diese Praxis zu tun, daß er aber nicht sehr weit gekommen sei.“

Ich glaube, es ist tatsächlich richtig, wenn man sagt, daß ein so umfassendes und nachdrückliches Vorgehen gegen die Folter, wie wir es im Moment haben, tatsächlich eine neue Entwicklung ist, daß eben doch eine große Zahl von Verfahren anhängig gemacht worden ist – sie gehen in die Hunderte – und daß es bereits eine nicht unbeträcht-

liche Zahl von Aburteilungen gibt. Das ist eine positive Entwicklung, wobei man natürlich die weitere Frage hinzufügen müßte, ob sich nicht allein durch die Tatsache, daß es jetzt sehr viel mehr Gefangene gibt als vorher unter der Demokratie, auch die Zahl der Folterfälle erhöht. Das muß man natürlich im Zusammenhang sehen.“

Die türkischen Strafverfolgungsbehörden haben nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen in zahlreichen Fällen Strafverfahren wegen Folterungen eingeleitet.

Eine offizielle Mitteilung der türkischen Regierung (Stand: 16. März 1983) nennt folgende Zahlen:

|  |     |
|--|-----|
| — Gesamtzahl der Beschuldigten:                  | 594 |
| — Fälle, die zur Zeit untersucht werden:         | 313 |
| — Anschuldigungen, die sich als falsch erwiesen: | 215 |
| — Eingeleitete Gerichtsverfahren:                | 66  |
| — Gerichtsverfahren, die noch andauern:          | 46  |
| — Abgeschlossene Verfahren:                      | 20  |

In den abgeschlossenen Verfahren wurden 45 Bedienstete freigesprochen, 31 Bedienstete verurteilt. Meldungen in den Medien war zu entnehmen, daß die Höhe der Verurteilungen zwischen einem und 36 Jahren Haft liegen.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß nach einer Entscheidung des Militärkassationsgerichts aus dem Jahre 1982 Geständnisse in Polizeigewahrsam dann nicht verwertet werden dürfen, wenn sie nach Aussage des Beschuldigten durch Folter erzwungen wurden. Die türkische Presse hat zwischenzeitlich über zwei Verfahren berichtet, in denen mehrere Angeklagte bereits in der ersten Verhandlung aufgrund dieser Entscheidung freigesprochen wurden. Ein weiterer, nicht publizierter Fall ist dem Auswärtigen Amt bekannt.

Zu erwähnen ist ferner eine Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts vom 14. Juni 1983, auf die StMin Möllemann in der Debatte des Deutschen Bundestages am 15. Juni 1983 schon hingewiesen hat (Plenarprotokoll 10/13, S. 804). Mit ihr wurde das türkische Innenministerium verurteilt, an den Vater eines in Polizeigewahrsam zu Tode Gefolterten Schadensersatz und Schmerzensgeld zu zahlen. Die Entscheidung wurde damit begründet, daß das Innenministerium nach den Feststellungen des Militärstaatsanwalts seine Pflicht verletzt habe, ein Verbrechen zu verhindern, die Schuldigen festzunehmen und sie der Justiz zu überstellen. Die türkische Presse zitierte aus dem Urteil auch folgendes:

„Das Ministerium muß das Personal, das mit der Aufgabe, Recht und Ordnung aufrechtzuerhalten, betraut ist, ausbilden und erziehen. Die Folter richtet sich gegen alle Grundsätze von Menschenrechten und bürglicher Freiheit und stellt ein Verbrechen nach Bestimmungen des türkischen StGB dar.“

Die Tatsache, daß eine Folterung stattgefunden hat, beweist, daß die Verwaltung ihre Pflicht, ihr Personal beruflich und moralisch zu schulen, vernachlässigt hat.“

Bei dem Täter in diesem Fall handelt es sich um den in Frage 4 d) angesprochenen Polizeibeamten. Es ist zutreffend, daß dieser Polizeibeamte zwei Sitzungstage vor der Urteilsverkündung auf freien Fuß gesetzt wurde und derzeit flüchtig ist. Das Gericht hat eine Freiheitsstrafe von 14 Jahren ausgesprochen.

5. Hält die Bundesregierung den Hinweis der türkischen Regierung während der deutsch-türkischen Konsularkonsultationen vom 15. bis 17. Juli 1982, daß man insgesamt davon ausgehen könne, daß Folterungen selbst durch die Polizei nur noch in seltenen Ausnahmefällen vorkämen, für glaubhafter als die Feststellungen zahlreicher deutscher Verwaltungsgerichte, daß die Folter in der Türkei ein allgemeines, weit verbreitetes Phänomen sei oder wie ist es sonst zu erklären, daß der Bundesminister der Justiz in seinem Schreiben vom 26. Oktober 1982 an amnesty international diesen Hinweis der Türkei kommentarlos zur Widerlegung des Foltervorwurfs im Fall Levent Beken wiedergibt, ohne auf die diametral andere Beurteilung durch zahlreiche deutsche Verwaltungsgerichte auch nur mit einem Wort einzugehen?

Auf die Antwort zu A. II. 2 (oben S. 7) und B. II. 4 (S. 12 f.) wird verwiesen.

6. Wieso sah sich der Bundesminister der Justiz im Fall Levent Beken in seinem Schreiben vom 26. Oktober 1982 auch unter Berücksichtigung der Fragen und Antworten unter 2., 4. und 5. zu der abschließenden allgemeinen Feststellung in der Lage, daß es unwahrscheinlich sei, daß Levent Beken gefoltert worden sei, obwohl er selbst einräumt, daß Nachforschungen im konkreten Fall Levent Beken bisher zu keinem Ergebnis geführt hätten?

Auf die Antwort zu 3) wird verwiesen.

### *III. Auslieferungsverfahren Zeynl Ayindag*

Ist es zutreffend, daß die Regierung der Türkei in dem Auslieferungsverfahren des türkischen Staatsangehörigen Zeynl Ayindag gegenüber der Bundesregierung ausgeführt hat, daß Zeynl Ayindag im Falle einer Auslieferung deshalb nicht mit der Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe rechnen müsse, da diese gegebenenfalls gemäß Amnestiegesetz Nr. 1803 der Türkei in eine Haftstrafe von 30 Jahren umgewandelt werde, und ist es weiterhin zutreffend, daß das Amnestiegesetz Nr. 1803 in diesem Falle gemäß Artikel 18 A überhaupt nicht anwendbar wäre und daß die Türkei letzteres der Bundesregierung nicht mitgeteilt hat?

Wenn ja:

- a) Hat die Bundesregierung den Hinweis der Türkei auf die Anwendbarkeit des Amnestiegesetzes Nr. 1803 im Fall Ayindag selbständig geprüft?
- b) Wie war es möglich, daß die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme vom 3. Februar 1983 gegenüber dem Bundesverfassungsgericht in dem Verfassungsstreitverfahren 1 BvR 1019/82 unter Hinweis auf die Stellungnahme der Türkei über die Anwendbarkeit des Amnestiegesetzes die Verhängung bzw. Vollstreckung der Todesstrafe ausgeschlossen hat, ohne darauf hinzuweisen, daß dieses Amnestiegesetz überhaupt nicht anwendbar ist?
- c) Inwieweit ist dieses Verhalten der Bundesregierung geeignet, den Vorwurf zahlreicher Verwaltungsgerichte zu stützen, die Bundesregierung übernehme kritiklos Darstellungen der offiziellen türkischen Behörden?

Die türkische Regierung hat gegenüber der Bundesregierung mit Verbalnoten vom 26. Juni 1979 und 24. August 1981 ausdrücklich

versichert, daß eine eventuelle Todesstrafe gemäß dem türkischen Amnestiegesetz Nr. 1803 in eine Haftstrafe von 30 Jahren umgewandelt werde und deshalb dem Verfolgten im Falle seiner Auslieferung keine Todesstrafe drohe. Die Bundesregierung hatte keinen Anlaß zu befürchten, die türkische Regierung werde sich nicht an diese Erklärung halten, selbst wenn das Amnestiegesetz in Wirklichkeit nicht anwendbar sein sollte. Vorsorglich hat die Bundesregierung jedoch die türkische Regierung um Stellungnahme zu der Frage gebeten, ob angesichts der Vorschrift der Nr. 18 A des türkischen Amnestiegesetzes dieses auf den vorliegenden Fall anwendbar sei. Die in den letzten Tagen eingegangene Stellungnahme der türkischen Regierung bedarf noch weiterer Aufklärung.

- d) Gibt es nach Auffassung der Bundesregierung Anhaltspunkte, die es rechtfertigen könnten, das Verhalten der Türkei anders zu bewerten als eine „vorsätzliche Täuschung“ der Bundesregierung?

Die Bundesregierung hat keine Anhaltspunkte, welche die Annahme einer Täuschung rechtfertigen. Wäre dies beabsichtigt gewesen, hätten dafür subtilere Methoden angewandt werden können. Der ersuchende Staat mußte damit rechnen, daß der Wortlaut der Bestimmungen der Bundesregierung bekannt ist.

- e) Kann die Bundesregierung mit Sicherheit ausschließen, daß die Türkei die für eine Auslieferung u. a. erforderliche verbindliche Zusage der Nichtverhängung oder Nichtvollstreckung einer Todesstrafe überhaupt nicht geben will und eine eindeutige Erklärung nur deshalb hinauszögert, um einen Abschluß des Auslieferungsverfahrens zu verhindern und damit die Voraussetzungen für die Fortdauer der Auslieferungshaft zu erhalten? Wird die Bundesregierung die Bewilligungsentscheidung endgültig versagen (warum ggf. nicht), wenn die Türkei innerhalb einer von der Bundesregierung zu setzen den Frist, diesbezüglich keine eindeutige Erklärung abgibt, um zu verhindern, daß die Türkei versucht, die Auslieferungshaft zur politischen Verfolgung türkischer Staatsangehöriger zu mißbrauchen?

Eine verbindliche Zusage der Nichtverhängung oder Nichtvollstreckung der Todesstrafe ist nach Artikel 11 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens nicht erforderlich. Dennoch entspricht es der Praxis der Bundesregierung, diese Zusage bei Auslieferungen zu fordern. Die bisherigen Erfahrungen im Auslieferungsverkehr mit der Türkei lassen nicht den Schluß zu, daß die türkische Regierung den Abschluß von Auslieferungsverfahren hinauszögern will, um die Voraussetzungen für die Fortdauer der Auslieferungshaft zu erhalten. Die Türkei hat vielmehr wiederholt erklärt, eine Zusicherung der Nichtvollstreckung einer vom Gericht verhängten Todesstrafe nicht geben zu können. Deshalb ist die Auslieferung mehrerer Verfolgter, denen mit der Todesstrafe bedrohte Straftaten zur Last gelegt wurden, abgelehnt worden. Im vorliegenden Fall hat die Türkei jedoch zweimal ausdrücklich zugesichert, daß dem Verfolgten keine Todesstrafe drohe.

Über die Anordnung und Aufrechterhaltung der Auslieferungshaft entscheidet das zuständige Oberlandesgericht gemäß § 11 DAG (jetzt § 13 IRG) in ausschließlicher Zuständigkeit; es ist dabei an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden. Die Gefahr eines Mißbrauchs der Auslieferungshaft als Mittel der politischen Verfolgung besteht somit nicht.

*IV. Auslieferungsverfahren Mehmet Ygit, Saffet Kaya und Salih Sarikaya*

1. Hält die Bundesregierung die Vorwürfe des Verwaltungsgerichts Berlin in den Auslieferungsverfahren Mehmet Ygit (Urteil vom 4. November 1981 – 19 A 628/80), Saffet Kaya (Urteil vom 7. Dezember 1981 – 19 A 217/81) und Salih Sarikaya (Urteil vom 19. Mai 1982 – 19 A 90/82) für zutreffend, daß die Türkei in diesen Fällen mit haltlosen Vorwürfen, die teilweise unter anderem auf Angaben deutscher Behörden aus dem Asylanerkennungsverfahren gegenüber der Türkei zurückgehen, versucht habe, die Auslieferung zu erreichen, um die betreffenden Personen wegen ihrer politischen Aktivitäten zu bestrafen?

Wenn nein:

Welche Teile der Begründungen, mit denen das Verwaltungsgericht seine Vorwürfe jeweils untermauert, sind nach Auffassung der Bundesregierung falsch?

Wie erklärt sich die Bundesregierung, daß die Türkei nach Ergehen des Urteils des Verwaltungsgerichts Berlin das Auslieferungssuchen im Fall Salih Sarikaya vor Rechtskraft des Urteils zurückgezogen hat, obwohl deutsche Behörden anschließend noch einmal erneut angefragt haben, ob eine Auslieferung eventuell wegen anderer Gesichtspunkte in Frage komme?

Ist es zutreffend, daß das Oberlandesgericht Bamberg im Fall Saffet Kaya die Auslieferungshaft nach Ergehen des Urteils des Verwaltungsgerichts Berlin ausgesetzt hat und welche Gründe waren für die Entscheidung des Oberlandesgerichts Bamberg maßgebend?

Die in diesen Fällen von türkischen Behörden übersandten Auslieferungsunterlagen entsprechen den Erfordernissen des Artikels 12 Europäisches Auslieferungsübereinkommen. Die Bundesregierung hat keinen Grund zur Annahme, daß die türkische Regierung die Auslieferungssuchen nur vorgeschoben hat, um der Verfolgten aus politischen Gründen habhaft zu werden.

Die Rechtsprechung wird in der Bundesrepublik Deutschland von unabhängigen Gerichten ausgeübt. Die Bundesregierung möchte sich daher einer Stellungnahme zum Inhalt des Urteils des Verwaltungsgerichts Berlin enthalten.

Die Rücknahme des Auslieferungssuchens durch die türkische Regierung im Fall Sarikaya beruht nach Auffassung der Bundesregierung darauf, daß sich im türkischen Strafverfahren während der Anhängigkeit des Auslieferungsverfahrens der Tatvorwurf gegen Sarikaya als unbegründet herausstellte – ein auch in deutschen Gerichtsverfahren nicht seltener Fall.

Das Oberlandesgericht Bamberg hat den Vollzug der Auslieferungshaft im Fall Kaya nach Ergehen des Urteils des Verwaltungsgerichts Berlin ausgesetzt. Zur Begründung führte das Gericht an, die Gefahr, daß sich der Verfolgte dem Auslieferungsverfahren durch die Flucht entziehen könnte, sei nach seiner Anerkennung als Asylberechtigter gemindert.

2. In welchem Stadium befinden sich die Auslieferungsverfahren Saffet Kaya und Mehmet Ygit derzeit, warum sind sie ggf. noch nicht abgeschlossen, und ist die Bundesregierung ggf. bereit, als Konsequenz aus den Urteilen des Verwaltungsgerichts Berlin (warum ggf. nicht), die Bewilligung der Auslieferung in diesen beiden Fällen auch schon vor einer abschließenden Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung durch das zuständige Oberlandesgericht bzw. Kammergericht zu versagen?

Zum Stand der Auslieferungsverfahren Kaya und Ygit: Im Fall Kaya hat das zuständige Oberlandesgericht Bamberg noch nicht über die Zulässigkeit der Auslieferung entschieden. Die Entscheidung über die Zulässigkeit wurde bis zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin über die Anerkennung als Asylberechtigter ausgesetzt.

Im Fall Ygit wurde der Auslieferungshaftbefehl vom zuständigen Oberlandesgericht aufgehoben, da sich der Verfolgte nicht mehr in der Bundesrepublik Deutschland befindet und keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, daß er dahin zurückkehren könnte. Für die Bundesregierung besteht daher keine Veranlassung, zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Entscheidung über die Bewilligung der Auslieferung zu treffen.

#### *V. Auslieferungsverfahren Cemal Kemal Altun*

1. a) Hat die Bundesregierung die Bewilligung für die Auslieferung von C. K. Altun erteilt, obwohl C. K. Altun vor der Erteilung der Bewilligung weder vor dem für die Zulässigkeitsentscheidung zuständigen Kammergericht noch vor dem Bundesamt für ausländische Flüchtlinge in Zirndorf Gelegenheit gegeben worden ist, in einer mündlichen Verhandlung die Gründe für die von ihm behauptete politische Verfolgung darzulegen?

Eine mündliche Verhandlung ist im Auslieferungsfall nach dem deutschen Auslieferungsgesetz nicht vorgeschrieben (§ 26 Abs. 1 DAG / jetzt § 30 Abs. 3 IRG) und erfolgt auch in der Regel nicht. Der Verfolgte hatte Gelegenheit, sich bei seiner Festnahme gegenüber dem ihn vernehmenden Richter zu dem Auslieferungseruchen zu äußern. Altun war zudem stets anwaltlich vertreten und hätte die von ihm geltend gemachten Gründe für eine politische Verfolgung auch schriftlich vorlegen können.

- b) Warum sah sich die Bundesregierung gegebenenfalls nicht in der Lage, mit der Bewilligungsentscheidung zumindest bis zu der am 22. März 1983 erfolgten persönlichen Anhörung von C. K. Altun durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu warten?

Für das Auslieferungsverfahren ist nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung des § 18 Asylverfahrensgesetz die Entscheidung im Asylverfahren nicht verbindlich. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung mehrfach festgestellt und dazu ausgeführt: „Für die Überprüfung des Auslieferungsbegehrens steht in dem Oberlandesgericht eine unabhängige, richterliche Instanz zur Verfügung, die in justizförmigen Verfahren die Einwände des Auszuliefernden prüft.“

(Beschluß vom 4. Mai 1982 – 1 BvR 1457/81) Die Bundesregierung sah deshalb wie auch in anderen Fällen, keine Veranlassung, den Fortgang des von dem Verfolgten angestrengten Asylverfahrens abzuwarten. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts würde es „dem besonderen Beschleunigungsgebot im Auslieferungsverfahren – das regelmäßig mit der Auslieferungshaft des Betroffenen verbunden ist – widersprechen, wenn die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung dadurch verzögert würde, daß die Entscheidung in einem anderen Verfahren abgewartet werden müßte, welche vom Gesetz ausdrücklich als nicht verbindlich erklärt wird“. (Beschluß vom 13. April 1983 – 1 BvR 890/82 –)

2. Welche Strafe hat C. K. Altun in der Türkei zu erwarten, wenn dem letzten Auslieferungsersuchen der Türkei endgültig stattgegeben wird und wenn sich die Türkei an den Spezialitätsgrundsatz halten sollte?

Cemal Kemal Altun hätte nach dem türkischen Auslieferungsersuchen im Falle seiner Auslieferung in der Türkei eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu erwarten.

3. Wie lange befindet sich C. K. Altun schon in Auslieferungshaft?

Altun befindet sich seit dem 5. Juli 1982 in Auslieferungshaft.

4. Wird die Bundesregierung bei der Überprüfung ihrer Bewilligungsentscheidung, die nach Zulassung der Beschwerde C. K. Altuns bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte am 2. Mai 1983 erforderlich geworden ist, unter anderem auch sicherstellen, daß das Verhältnismäßigkeitsprinzip durch die Dauer der Auslieferungshaft unter Berücksichtigung der zu erwartenden Höchststrafe nicht verletzt wird (vgl. BVerfG – 2 BvR 856/81 – Beschluß vom 6. Juli 1982), wenn das Kammergericht Berlin, gegen dessen Entscheidungen Verfassungsbeschwerden wegen des Berlin-Status nicht möglich sind, diesem Gesichtspunkt bei seinen Entscheidungen über die Auslieferungshaft nicht ausreichend Rechnung tragen sollte?

Über die Fortdauer der Auslieferungshaft – auch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – entscheidet ausschließlich das Kammergericht in Berlin (§ 11 DAG; jetzt § 26 IRG). Der ersuchte Staat ist dagegen nach dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen nicht berechtigt, eine Auslieferung wegen eventueller Unverhältnismäßigkeit der hier erlittenen Auslieferungshaft mit der zu erwartenden Strafe abzulehnen. Die Anrechnung von Auslieferungshaftzeiten ist den zuständigen Stellen des ersuchenden Staates vorbehalten.

#### *VI. Konsequenzen aus dem bisherigen Verhalten der Türkei bei Auslieferungsersuchen*

1. a) Inwieweit hält es die Bundesregierung für geboten, daß Angaben aus Asylanträgen türkischer Asylbewerber oder aus anonymen Anzeigen vor oder nach Abschluß des rechtskräftigen Abschlus-

ses des Asylanerkennungsverfahrens an die Türkei weitergeleitet werden?

- b) Inwieweit hält es die Bundesregierung für geboten, daß von deutscher Seite vor oder nach rechtskräftigem Abschluß eines Asylanerkennungsverfahrens Anregungen an die Türkei zur Stellung von Auslieferungsersuchen erfolgen?

Auf die Antwort zu der Frage B. I. 3. wird verwiesen.

Das deutsche Strafrecht gilt auch für Auslandstaaten von Ausländern, wenn der Verfolgte nicht ausgeliefert wird (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB). Um zu klären, ob ein deutsches Strafverfahren durchzuführen ist, kann es notwendig sein, den ausländischen Staat um Mitteilung zu ersuchen, ob die Auslieferung begeht werden wird. Die Tatsache, daß der Verfolgte Asylantrag gestellt hat, wird bei der Anfrage an die ausländischen Behörden nicht erwähnt.

2. a) Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Fall Levent Beken sowie aus den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Februar 1983 – 1 BvR 990/82 – und 1 BvR 1019/82 – für Auslieferungsersuchen der Türkei, mit denen das Bundesverfassungsgericht seine bisherige Rechtsprechung teilweise geändert hat?

Mit den beiden zitierten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts wird in erster Linie die den über die Zulässigkeit der Auslieferung entscheidenden Oberlandesgerichten obliegende Prüfungspflicht konkretisiert. Unabhängig davon prüft die Bundesregierung wie bisher in jedem Einzelfall sorgfältig nach, ob die Gefahr besteht, daß der Verfolgte nach einer Auslieferung in dem ersuchenden Staat einer menschenrechtswidrigen Behandlung oder ungerechtfertigten Verfolgung ausgesetzt sein könnte.

- b) Hält es die Bundesregierung (warum gegebenenfalls nicht) aufgrund der Zweifel an der Einhaltung des Spezialitätsgrundsatzes durch die Türkei für geboten, in jedem einzelnen Fall, in dem in der Vergangenheit seit dem Militärputsch eine Auslieferung eines türkischen Staatsangehörigen erfolgt ist, konkret nachzuprüfen, ob sich die Türkei an ihre Zusicherungen gehalten hat?

Das grundsätzlich zwischen den Vertragsstaaten des Europäischen Auslieferungsübereinkommens bestehende Vertrauensverhältnis führt dazu, daß das Europäische Auslieferungsübereinkommen keine Regelung enthält, die den ersuchten Staat berechtigt, die Einhaltung des Übereinkommens zu überprüfen. Es ist jedoch eine Erfahrungstatsache, daß Spezialitätsverletzungen, sei es durch den Verteidiger oder Familienangehörige des Verfolgten, sei es durch Veröffentlichungen oder auf anderem Wege bekannt werden.

Wenn konkrete Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, es könnte eine Spezialitätsverletzung vorgekommen sein, wird aus dem Grundsatz von Treu und Glauben, der auch im Völkerrecht gilt, ein Prüfungsrecht des ersuchten Staates angenommen.

- c) Kann die Bundesregierung mit Sicherheit (aufgrund welcher konkreten Tatsachen und Beweise) ausschließen, daß anders als im Falle Levent Beken in diesen Fällen bisher kein Verstoß gegen den Spezialitätsgrundsatz erfolgt ist und daß die Ausgelieferten während des Strafverfahrens oder während der Verbüßung ihrer Strafe nicht gefoltert worden sind?

Bei der Auslieferung von Verfolgten kann nie mit Sicherheit ausgeschlossen werden, daß durch den ersuchenden Staat gegen den Spezialitätsgrundsatz verstößen wird. Spezialitätsverstöße kommen auch bei deutschen und den Gerichten anderer europäischer Staaten aus Versehen oder wegen Fehlern bei der Beurteilung oder bei Unübersichtlichkeit der Rechtslage vor. Wenn der ersuchende Staat auf Rüge des um Auslieferung ersuchten Staates wie im Fall Begen den Spezialitätsverstoß rückgängig macht, besteht kein Anlaß, für die Zukunft an der Einhaltung des Spezialitätsgrundsatzes zu zweifeln.

In die Türkei ausgelieferte Verfolgte werden dort in zivile oder militärische Haftanstalten überstellt, in denen bisher keine Fälle von Folterungen an Ausgelieferten bekanntgeworden sind.

- d) Ist die Bundesregierung bereit, falls die Türkei nicht für alle Fälle in der Vergangenheit stichhaltig nachweist, daß der Spezialitätsgrundsatz eingehalten und daß die Betroffenen nicht gefoltert worden sind, die Türkei darauf hinzuweisen, daß sie in Zukunft keine Bewilligungen für eine Auslieferung erteilen wird, oder daß sie zumindest die Bewilligung nur dann erteilen wird, wenn einem Vertreter der Bundesregierung in jedem Stadium des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung jederzeit Zugang zu dem Ausgelieferten gegeben wird, um gegebenenfalls durch ein direktes Gespräch klären zu können, ob der Spezialitätsgrundsatz eingehalten worden ist und ob Folterungen erfolgt sind?

Auf die Frage zu b) wird verwiesen.

Gleichwohl wird die Frage des Zugangsrechts von der Bundesregierung geprüft.

Im Hinblick auf ein eventuelles Zugangsrecht von Anwälten und Organisationen ist darauf hinzuweisen, daß auch nach deutschem Recht und dem anderer europäischer Staaten Anwälte, die nicht im gleichen Staat zugelassen sind und den Ausgelieferten nicht in dem Strafverfahren vertreten, sowie Menschenrechtsorganisationen keinen Anspruch auf Besuch und Verkehr mit dem Inhaftierten haben. Eine Besuchsgenehmigung im Einzelfall steht im Ermessen der zuständigen Behörden.

3. Hält es die Bundesregierung für eine angemessene Reaktion, in allen Auslieferungsverfahren, in denen die Türkei nachweislich unvollständige oder falsche Angaben macht, das Auslieferungsverfahren sofort durch die Versagung der Bewilligung zu beenden?

Die Übersendung unvollständiger Auslieferungsunterlagen berechtigt den ersuchten Staat nicht, die Auslieferung abzulehnen. Nach Artikel 13 des Europäischen Auslieferungsberein-

kommens ist der ersuchte Staat verpflichtet, dem ersuchenden Staat Gelegenheit zur Ergänzung der Unterlagen zu geben.

Sollte sich in einem Einzelfall herausstellen, daß bewußt falsche Angaben in Auslieferungsunterlagen gemacht wurden, so würde dies schwerwiegende Konsequenzen für die Fortsetzung des Auslieferungsverkehrs allgemein mit sich bringen.



---

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333